



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

02. Oktober 2016

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Eintragung des meldeamtlichen Wohnsitzes

*Der meldeamtliche Wohnsitz wird nicht eingetragen, wenn man widerrechtlich an einem Ort wohnt. Die Volksanwaltschaft hat das Günther erklärt, der darüber enttäuscht war, dass sein Antrag auf Eintragung des meldeamtlichen Wohnsitzes nicht berücksichtigt wurde.*

„Ich war mehrmals beim Meldeamt der Gemeinde um die Eintragung meines meldeamtlichen Wohnsitzes zu beantragen. Leider bin ich derzeit in einer schwierigen Lebenslage: ich hatte Probleme bei der Arbeit und wurde später auch arbeitslos. Weil ich mich zudem von meiner Ehefrau getrennt habe, wohne ich vorübergehend bei meinen Eltern in einer WOBI-Wohnung. Allerdings habe ich nicht die Genehmigung dafür. Das Meldeamt der Gemeinde verweigert mir die Eintragung des meldeamtlichen Wohnsitzes, weil besagte Genehmigung fehlt. Mit der Begründung, dass dadurch eine wesentliche Voraussetzung fehlt und der Antrag somit ungültig ist, wird mein Antrag nicht einmal entgegengenommen. Was kann ich tun? Ohne Wohnsitz habe ich auch nicht Anrecht auf Gesundheitsbetreuung. Ist das rechtens?“

Die Volksanwaltschaft hat Günther erklärt, dass im Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 47/2014 tatsächlich festgelegt wird, dass jeder, der eine Liegenschaft widerrechtlich und ohne Rechtstitel besetzt, nicht den Wohnsitz beantragen darf und dass die entgegen diesem Verbot ausgestellten Akte für jede rechtliche Wirkung nichtig sind. Leider trifft das auf Günther zu, somit kann er nicht den meldeamtlichen Wohnsitz in Bezug auf den Ort, an dem er wohnt, beantragen.

Allerdings darf der Meldebeamte sich nicht weigern, den von Günther gestellten Antrag entgegenzunehmen. Wer eine Amtshandlung unterlässt, verstößt nämlich gegen das Strafgesetz. Der Meldebeamte muss den Antrag formell bearbeiten, auch wenn am Ende des Verfahrens die Nichtigkeit des Antrags erklärt wird.

### Info

---

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

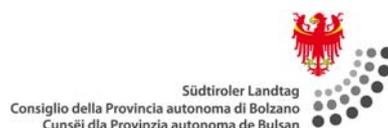
**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.: 0471 301 155**

**E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)**

**Formulare unter: [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)**



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)